

BESCHLUSS

I.

Aus Anlass der übermäßigen Auslastung des 5., des 14., des 20. des 22. und des 24. Zivilsenats sowie des Eintretens des Richters am Oberlandesgericht Zühlke, des Richters am Landgericht Schuh und des Richters am Amtsgerichts Dr. Küssner sowie des Ausscheidens von Richter am Oberlandesgericht Dr. Weishaupt zum 01.10.2018 aus dem 10. Zivilsenat wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt geändert:

1.

Der 18. Zivilsenat übernimmt vom 5. Zivilsenat die ersten 20 seit dem 01.07.2018 eingegangenen bzw. noch eingehenden Berufungssachen gemäß Nummer 3. der Zuständigkeit des 5. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2018.

2.

Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 14. Zivilsenat die ersten 25 seit dem 01.08.2018 eingegangenen bzw. noch eingehenden Berufungssachen gemäß der Zuständigkeit des 14. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2018.

Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 14. Zivilsenat aus dessen Zuständigkeit mit sofortiger Wirkung die Zuständigkeit für die unter a) bis c) beschriebenen Streitigkeiten aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 10. Zivilkammer (Endziffern des landgerichtlichen Az. 1-3) entschieden hat.

3.

Der 2. Zivilsenat übernimmt vom 20. Zivilsenat die ersten 20 seit dem 01.09.2017 eingegangenen und bis zum 01.08.2018 noch nicht terminierten oder zukünftig noch eingehenden Hauptsacheverfahren gem. lit. h) der Zuständigkeit des 20. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2018.

4.

Der 10. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat die letzten 10 vor dem 15.08.2018 eingegangenen Berufungssachen gem. Ziffer 2 und 3 der Zuständigkeit des 22. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2018.

5.

Der 8. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat die nach Ausführung von Ziffer 4. dieses Beschlusses sodann letzten 15 dort eingegangenen Berufungssachen gem. Ziffer 2 und 3 der Zuständigkeit des 22. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2018.

6.

Der 4. Zivilsenat übernimmt vom 24. Zivilsenat die letzten 20 vor dem 15.08.2018 eingegangenen Verfahren gem. Ziffer 6 der Zuständigkeit des 24. Zivilsenats im Geschäftsverteilungsplan 2018.

7.

Für alle Übernahmen gemäß Abschnitt I Nr. 1 bis 6 dieses Beschlusses gilt, dass U-Sachen von der Übernahme ausgeschlossen bleiben, wenn von dem abgebenden Senat bereits ein Beschluss über eine beabsichtigte Zurückweisung gem. § 522 Abs. 2 ZPO oder ein Beweisbeschluss erlassen oder bereits über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren entschieden worden ist. Gleiches gilt, wenn die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war oder bei dem abgebenden Senat bereits eine - nicht abzugebende - Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im laufenden Geschäftsjahr anhängig war. In diesen Fällen ist ersatzweise die jeweils danach neu eingehende, alternativ davor eingegangene Sache zu übernehmen.

II.

Richter am Oberlandesgericht Zühlke tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 dem 8. Zivilsenat bei.

III.

Richter am Amtsgericht Dr. Küssner tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 dem 7. Familiensenat bei.

IV.

Richter am Landgericht Schuh tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 dem 1. Strafsenat, dem 1. Senat für Bußgeldsachen sowie dem 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen bei.

V.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Lütkemeier wird mit Wirkung zum 01.10.2018 zum stellvertretenden Vorsitzenden des 10. Zivilsenats bestellt.

Düsseldorf, 21. August 2018
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Dr. Thole

Bergmann-Streyl

Derrix

Drossart

Flachsenberg

Goldschmidt-Neumann

- Urlaub -
Jenssen

Dr. Puderbach-Dehne

van Rossum

Dr. Scholten

Stein